

# Faunistischer Fachbeitrag

zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

- Netto-Markt Oldenburg i.H. -



## Auftraggeber:

Gunnar ter Balk

Landschaftsarchitekt BDLA

Marlesgrube 1

23552 Lübeck

## Auftragnehmer:



**BIOPLAN**  
Ecologie & Planung

Detlef Hammerich  
Walter-Jansen-Weg 18  
24537 Neumünster  
Tel.: 0 43 21 - 962 751  
Fax: 0 43 21 - 962 750

[detlef.hammerich@t-online.de](mailto:detlef.hammerich@t-online.de)

Neumünster, im Januar 2006

# Inhalt

<b>1. Anlass und Grundlagen</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Potenzielle Vorkommen und Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten</b> .....	<b>8</b>
<b>3.1. Vorauswahl der Tierarten</b> .....	<b>8</b>
<b>3.2. Potenzielle Vorkommen von geschützten Arten mit Kernlebensräumen in den überbauten Flächen und deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben</b> .....	<b>8</b>
3.2.1. Brutvögel.....	9
3.2.2. Fledermäuse .....	10
3.2.3. Erheblichkeitsabschätzung des geplanten Vorhabens für die europarechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie Hinweise zur Kompensation.....	12
<b>4. Zusammenfassung</b> .....	<b>13</b>
<b>5. Literatur und Quellen</b> .....	<b>14</b>

# 1. ANLASS UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

## 1.1. Anlass

In der Stadt Oldenburg (i. H.) ist die Errichtung eines Netto-Einkaufsmarktes an der Holsteiner Straße geplant. Das Plangebiet umspannt das stadteneigene Parkhaus sowie einen zwischen diesem und dem westlich angrenzenden Kaufhaus Johannsen eingebetteten verwilderten Garten. Es ist in Abbildung 1 dargestellt. Der geplante Netto-Markt soll das gesamte Plangebiet in Anspruch nehmen, so dass sowohl der Garten als auch das Parkhaus dem Vorhaben weichen sollen.

## 1.2. Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im **§ 42 BNatSchG**, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Nach § 42 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Teile und Entwicklungsformen ... zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der *europäischen Vogelarten* an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der *streng* geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Welche Tiere besonders bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 10 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG:

**Besonders** geschützte Arten sind demnach Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 2

aufgeführt sind. Ferner zählen hierzu



- alle europäischen Vogelarten.

Bei **streng** geschützten Arten handelt es sich dagegen um Tier- und Pflanzenarten, die in

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- in der Bundesartenschutzverordnung in Anlage 1, Spalte 3 aufgeführt sind.

**Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt.**

Ein weiterer Aspekt, der in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss, ist das **Euro-parecht**. Von europäischer Relevanz sind **alle europäischen Vogelarten** (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die **Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie** (u.a. alle heimischen Fledermäuse), die **gemeinschaftsrechtlich** geschützt sind.

Für die Bauleitplanung (z.B. **Aufstellung von Bebauungsplänen, Abrissgenehmigungen, Lückenbebauung etc.**) gelten die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 unmittelbar fort, da in § 43 Abs. 4 (der die Ausnahmen benennt) die §§ 30ff BauGB keine Erwähnung finden. Es ist hier also insbesondere zu prüfen, ob wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beschädigt oder zerstört werden. Ist dies der Fall, muss eine **Befreiung nach § 62 BNatSchG** eingeholt werden. Danach kann von den „Verboten des § 42 (...) auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde (...)
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen wür-  
de oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.“

Zuständig für Befreiungen ist das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) in Flintbek.

Sobald eine Befreiung notwendig wird, *müssen* allerdings bei allen **europarechtlich geschütz-  
ten Arten** (Arten des Anhang IV FFH-RL wie z. B. alle heimischen Fledermausarten und Arten der EU-VSchRI, das sind alle heimischen Vogelarten!!) **gleichzeitig** die **Ausnahmetatbestän-  
de des Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 EU-VRL** beachtet werden.

Da diese nur sehr schwer zu realisieren sind (s.u.), empfiehlt es sich dringend, **die Befreiungs-  
tatbestände gar nicht erst wirksam werden zu lassen**. Denn nur für den Fall, dass es gem. Art. 16 (1) FFH-RL

- keine alternative Lösung gibt,
- die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt und



- zwingende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben vorliegen

wäre für die betroffenen **Arten des Anhangs IV FFH-RL** eine Befreiung nach § 62 BNatSchG möglich. Bei Betroffenheit einer **europäischen Vogelart**, die einen Verstoß gegen die Verbote des **Art. 5 EU-VSRL** bedeutet, ist dagegen im Grunde **keine realistische Befreiungsmöglichkeit** gegeben. Denn nach **Art. 9 EU-VSRL** sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (Alternativenprüfung), „Ausnahmen von den Verboten des Art. 5 (Verbot des absichtlichen Tötens, der absichtlichen Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, Verbot des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt) nur möglich:

- im Interesse der Volksgesundheit
- im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt.

Für die konkrete Umsetzung heißt dies, dass nach gegenwärtiger Interpretation des LANU (Stand Nov. 2005) eine Befreiung nach § 62 BNatSchG allerdings nur dann erforderlich wird, wenn der wirksame Ersatz betroffener Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der besonders geschützten Arten nicht orts- (bei wenig mobilen Arten) und zeitnah möglich ist und wenn nachweislich keine anderen geeigneten, derzeit noch nicht in Anspruch genommenen Stätten im Umfeld des bisherigen Standortes vorhanden sind. Derartige Ausweichhabitate können ausnahmsweise bereits vorhandene, vor allem aber neu geschaffene Biotopse sein. In jedem Fall müssen sie für die betroffenen Individuen zeitnah zur Verfügung stehen und über geeignete Ausbreitungskorridore in einer angemessenen Entfernung erreichbar sein.

## 2. CHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Oldenburg in Holstein an der Holsteiner Straße. Es teilt sich in einen recht unzugänglichen, seit längerem aufgelassenen Garten mit alten Baumbeständen (Abbildung 2) und dem östlich davon gelegenen zweistöckigen städtischen Parkhaus (Abbildung 3). Der Garten, der zur Holsteiner Straße hin durch einen hohen Dichtzaun abgeschirmt wird, ist offenbar seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt worden und mittlerweile stark verwildert. Er wird von zahlreichen älteren Obst- und Wallnussbäumen, Ulmen sowie mehreren großen Fichten überragt (Abbildung 2 und Abbildung 4). Verschiedene Ziergehölze, Weißdorn und Brombeergestrüppe haben infolge der ausbleibenden Nutzung und Pflege für einen dichten Unterwuchs gesorgt (u.a. Abbildung 6). Bemerkenswert sind die großen Efeubestände, die sich überall auf dem Grundstück finden und bereits zahlreiche Bäume überwuchert haben (z.B. Abbildung 5 und Abbildung 7). Im Zentrum wuchs eine imposante Eiche, die im November 2005 gefällt wurde und dabei die beiden Schuppen, die sich auf dem Grundsstück befanden unter sich begrub und beschädigte (Abbildung 8). Insgesamt ist der Garten für die lokale städtische Tier- und Pflanzenwelt als ein störungsarmes Refugium inmitten des Ortszentrums von Oldenburg einzuschätzen. Nach Osten schließt sich auf dem Plangelände an den Garten ein zweistöckiges Parkhaus an (Abbildung 9), das für die Stadttierwelt aufgrund seiner Baustruktur und der hohen Störungsintensität nahezu unbewohnbar sein dürfte. An der Holsteiner Straße ist dem Parkhaus ein kleinerer parkähnlicher Laubbaumbestand mit einer Zierrasenfläche vorgelagert (Abbildung 10).

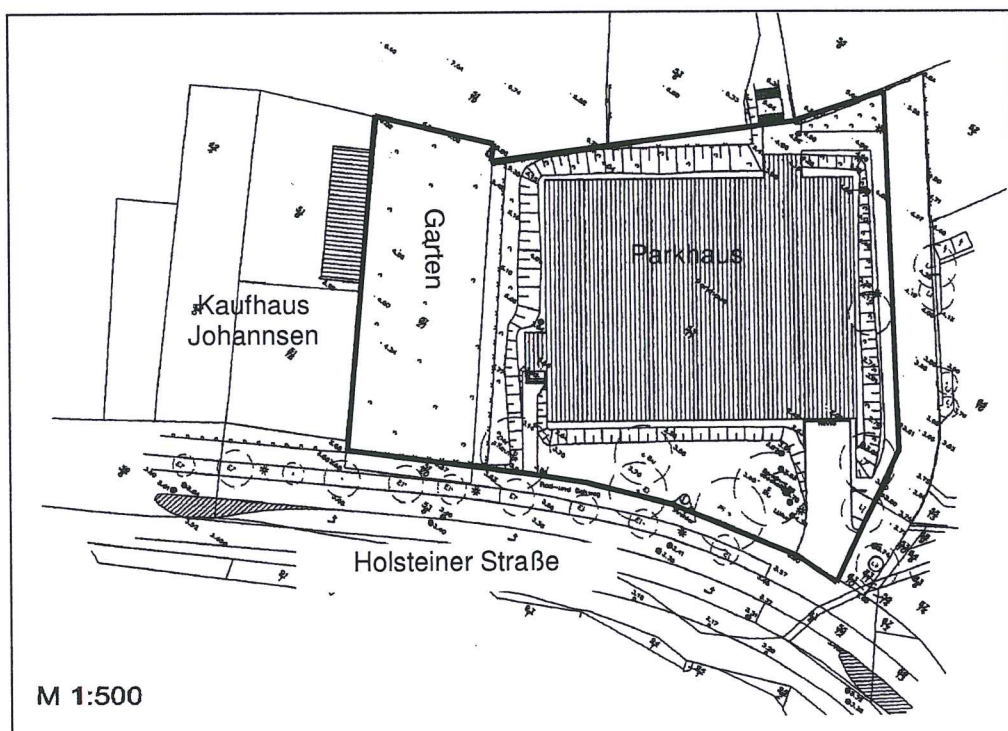


Abbildung 1 Abgrenzung des Plangebietes in der Stadt Oldenburg i. H.





**Abbildung 2** Nadelbaumkulisse des verwilderten Gartens an der Holsteiner Straße neben dem Parkplatz des Johannsen-Kaufhaus (Vordergrund links)



**Abbildung 3** 2-stöckiges städtisches Parkhaus an der Holsteiner Straße.



**Abbildung 5** Von Efeu überwuchertes Obstbaum



**Abbildung 4** Blick vom Oberdeck des Parkhauses auf die „Skyline“ des benachbarten Gartens. (Foto: G. ter Balk)





**Abbildung 6** Ausbleibende Pflege und ungebremstes Wachstum der Gartengehölze und des Efeus führten zu einem abschnittsweise fast undurchdringlichen Unterholz.



**Abbildung 7** Blick in den Innenraum des verwilderten Gartens. Auffällig ist die Massenvermehrung des Efeus (*Hedera helix*).



**Abbildung 8** Die im November 2005 gefällte Alteiche hat die darunter liegenden, bereits stark eingewachsenen Schuppen des Gartengeländes beschädigt.





**Abbildung 9** Übergangsbereich zwischen Garten und benachbartem Parkhaus. Auch hier breitet sich zunehmend der Efeu über die Gartengehölze aus.



**Abbildung 10** Blick über die Zufahrt zum Parkhaus auf den vorgelagerten parkähnlichen mittelalten Baumbestand an der Holsteiner Straße.



### 3. POTENZIELLE VORKOMMEN UND BETROFFENHEIT BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER TIERARTEN

#### 3.1. Vorauswahl der Tierarten

Eine relativ große Zahl unserer heimischen Fauna ist besonders und/oder streng geschützt. Die Berücksichtigung aller entsprechenden Arten bzw. Artengruppen wäre mit einem großen und z.T. unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Die artenschutzrechtliche Prüfung sollte daher auf solche Gruppen konzentriert werden, für die im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorherrschen, deren Kernlebensräume sich dort befinden und die im Umkehrschluss eine maßgebliche Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen (s. u.a. KIEL 2005, WACHTER et al. 2004). Grundsätzlich sollten nach übereinstimmender Meinung zumindest immer die:

- **europarechtlich geschützten** Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (alle europäischen Vogelarten) und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie
- alle (übrigen) **streng geschützten** Tierarten

berücksichtigt werden. Auf diese Artengruppen wird sich in der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt. Gleichwohl ist das Vorkommen weiterer besonders geschützter Tierarten z.B. von einigen häufigeren Laufkäfern, Hautflüglern (Bienen und Hummeln) oder Kleinsäugetern (z.B. Spitzmäuse, Igel) im Gebiet wahrscheinlich. Vorkommen streng geschützter Arten können mit Ausnahme der detailliert behandelten Fledermäuse und der Waldohreule jedoch weitgehend ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Analyse erfolgte auf der Grundlage des Lebensraumpotenzials des Untersuchungsgebietes für geschützte Tierarten. Zur Ermittlung desselben wurde am 26.01.2006 eine Geländebegehung durchgeführt. Die besonderen strukturellen Merkmale des Plangebiets wurden im Bild festgehalten und werden hier in der Abbildung 2 bis Abbildung 10 dokumentiert.

#### 3.2. Potenzielle Vorkommen von geschützten Arten mit Kernlebensräumen in den überbauten Flächen und deren Betroffenheit durch das geplante Vorhaben

Auf der Grundlage der Gebietsbegehung werden im Folgenden die potenziellen Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Bezugsraum hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben beurteilt. Dabei handelt es sich um Arten aus den beiden Tiergruppen der **Brutvögel und Fledermäuse**.



### 3.2.1. Brutvögel



Im gesamten Planungsraum brüten potenziell 35 europäische Vogelarten von denen keine als gefährdet in der aktuellen Roten Liste der Brutvögel (KNIEF et al. 1995) geführt wird (Kasten 1). Feld- und Haussperling stehen dort jedoch als abnehmende Arten auf der Vorwarnliste „V“, zählen aber trotzdem immer noch zu den häufigsten heimischen Brutvögeln (vgl. KNIEF et al. 1995 und BERNDT et al. 2002).

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gem. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG besonders geschützt. Mit der **Waldohreule** (*Asio otus*) kommt darüber hinaus auch eine streng geschützte Vogelart potenziell vor.

**Kasten 1: Potenzielle Brutvorkommen besonders bzw. streng geschützter, jedoch ungefährdeter europäischer Vogelarten oder solcher der Vorwarnliste „V“ im Plangebiet.**

*Kursiv* markierte Arten wurden während der Freilandbegehung nachgewiesen, streng geschützte Arten sind „**fett**“ gedruckt: *Ringeltaube*, **Waldohreule**, Kleinspecht, *Zaunkönig*, Heckenbraunelle, *Rotkehlchen*, Gartenrotschwanz, *Amsel*, Singdrossel, Misteldrossel, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, *Blaumeise*, *Kohlmeise*, *Gartenbaumläufer*, *Rabenkrähe*, Star, Feldsperling (RL „V“), *Haussperling* (RL „V“), Buchfink, Girlitz, Grünfink, Stieglitz, Gimpel.

Die lokale Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus weitverbreiteten und häufigen Vogelarten der mitteleuropäischen Kulturlandschaft zusammen. Sie konzentriert sich auf den aufgelassenen Garten und wird von den häufigsten Singvogelarten Schleswig-Holsteins wie Amsel, Buchfink, Fitis, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise dominiert. Diese Arten finden in dem strukturreichen und störungsarmen Gartenkomplex zahlreiche geeignete Brutmöglichkeiten. Von diesen Habitatqualitäten profitiert auch eine große Zahl anderer Vogelarten, die für Gartenstädte oder siedlungsnaher Grünflächen wie Parks, Kleingärten und Friedhöfe typisch sind. Stellvertretend seien hier z.B. Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grauschnäpper, Gartenbaumläufer, Schwanzmeise und Gimpel genannt, die zwar keine häufigen aber durchaus typischen und weit verbreiteten Vertreter dieser Lebensräume repräsentieren. Vom Auftreten der älteren Nadelbäume sind ferner einige Besiedler von Nadelgehölzen wie Misteldrossel, Tannenmeise, Girlitz und die beiden Goldhähnchenarten abhängig. In alten Nestern von Rabenkrähen und Ringeltauben, die ebenfalls sicher im Gebiet vorkommen, horstet gern die Waldohreule, die als Leitart von Feldgehölzen (vgl. FLADE 1994) gilt und Le-

bensräume mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen bevorzugt. In jüngerer Zeit dringt diese streng geschützte Art zunehmend auch in Siedlungsbereiche mit älteren Nadelbaumbeständen vor (s. ANDRETZKE et al. 2005), so dass ihr Vorkommen im Plangebiet als wahrscheinlich eingestuft werden muss. Insgesamt ist der aufgelassene Gartenbereich als naturnaher und artenreicher Vogellebensraum einzustufen, der als „grüne Insel“ inmitten des anthropogen gestalteten Siedlungsraumes liegt. Für das Stadtgebiet von Oldenburg dürften die hier erreichbaren Siedlungsdichten der vorkommenden Arten als überdurchschnittlich einzustufen sein, allerdings ist der betreffende Bereich nur von einer geringen Ausdehnung, so dass die absoluten Bestandszahlen im Verhältnis zum Stadtgebiet nur gering sein dürften. Das benachbarte Parkhaus bietet allerhöchstens vereinzelt dem Haussperling eine Nistmöglichkeit. Diese besonders an den menschlichen Siedlungsraum angepasste Art dürfte somit der einzige potenzielle Brutvogel dieses Gebäudes sein. Die dem Parkhaus vorgelagerten Bäume mit parkähnlichen Charakter (vgl. Abbildung 10) können dagegen noch von einigen häufigen Baumbewohnern wie Ringeltaube, Singdrossel, Buch- und Grünfink, Rabenkrähe, Kohl- und Blaumeise besiedelt sein.

**Betroffenheit**

Alle potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den mehr oder weniger häufigen mitteleuropäischen Brutvogelarten, die gern und oft baumbestandene Lebensräume in Siedlungsbereichen bewohnen. Aufgrund der im übergeordneten Maßstab geringen Bestandsgrößen im Planungsgebiet und der relativen Anpassungsfähigkeit der Vogelgemeinschaft dürfte im Zuge der Vorhabensrealisierung für alle ein zumindest kurzfristiges orts- und zeitnahes Ausweichen möglich sein. Dies gilt auch für die streng geschützte Waldohreule. Mittel- bis langfristig ist allerdings die Wiederherstellung eines geeigneten Ausweichlebensraumes am Stadtrand von Oldenburg notwendig, so dass der Wegfall des verwilderten Gartens als günstiger Brutvogellebensraum ortsnah aufgefangen werden kann. Aufgrund des vollständigen Wegfalls eines günstigen, städtischen Vogellebensraumes ist die Betroffenheit trotz der Ausweichfähigkeit der lokalen Avizönose als mittel einzustufen.

**3.2.2. Fledermäuse**

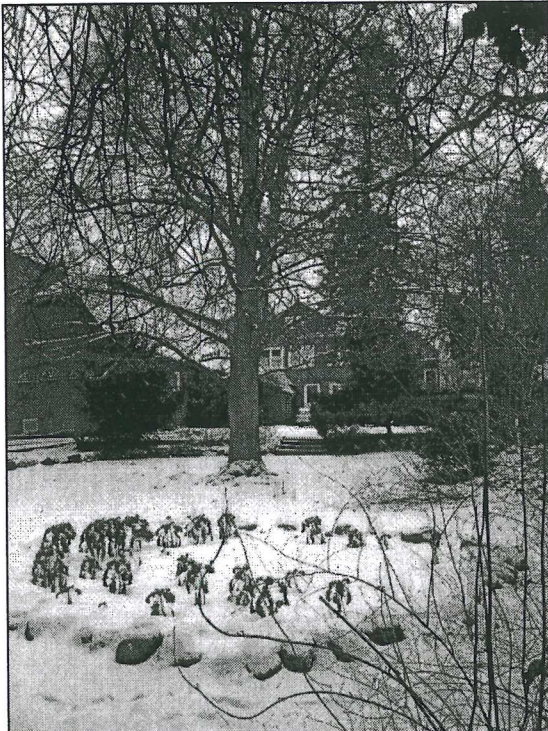


In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle von ihnen gelten gem. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach europäischem Recht als streng geschützt.

Im Plangebiet ist das Vorkommen von **2 Fledermausarten** als wahrscheinlich anzunehmen (Tabelle 1). Während die **Zwergfledermaus** als Spaltenbewohner in erster Linie in Spalten



oder Wandverschalungen des Parkhauses vorkommen dürfte, gilt das gefährdete **Braune Langohr** als typische Waldfledermaus, die ihre Wochenstuben mit Vorliebe in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegt, jedoch auch regelmäßig in Siedlungsräumen nachgewiesen werden kann und dort auch gelegentlich in Gebäuden Quartier bezieht. Für das Braune Langohr stellt



**Abbildung 11: Einer der alten Laub-  
baume auf dem Nachbargrundstück mit  
potenziell hoher Eignung als Wochenstu-  
benquartier für das Braune Langohr.**

der verwilderte Garten ein geeignetes Jagdgebiet dar. Die potenziellen Wochenstubenquartiere dürften sich dagegen eher in den alten und höhlenreichen Laubbäumen des Nachbargrundstückes befinden (Abbildung 11), wenngleich eine Quartiernutzung innerhalb des Gartens nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Die alte Eiche, die grundsätzlich eine günstige potenzielle Eignung für diese Baumfledermaus hätte aufweisen können, wurde jedoch bereits im November 2005 gefällt. Beide Fledermausarten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet (BORKENHAGEN 1993 und 2001) und besiedeln bevorzugt (Zwergfledermaus) oder gern (Langohr) geeignete Lebensräume in Siedlungsbereichen. Sie können somit auch im Planungsgebiet bei geeignetem Höhlen- und Spaltenangebot Sommerquartiere (z.B. Männchen-, Tages-, Balz- oder Wochenstubenquartiere)

bewohnen. Die beiden einwandigen Holzschuppen im Garten waren demgegenüber weder vor noch nach ihrer Beschädigung durch die gefällte Eiche für die Anlage von Sommerquartieren geeignet. Winterquartiere sind im gesamten Plangebiet von keiner Fledermausart zu erwarten.

**Tabelle 1: (Potenzielle) Fledermausvorkommen im auf dem Gebiet des geplanten Netto-Marktes in der Stadt Oldenburg i. H.**

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2001)

RL D: Gefährdungsstatus in Deutschland (BOYE et al. 1998)

Gefährdungskategorien: 3: gefährdet D: Daten defizitär

V: Art der Vorwarnliste

FFH-Anh.: §: In den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführt: IV: streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Art	RL SH	RL D	FFH-Anh.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	V	§ (IV)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	D	§ (IV)

**Betroffenheit**

Es muss davon ausgegangen werden, dass aktuelle Sommerquartiere der Zwergfledermaus



sowie ein günstiges Jagdhabitat (Garten) beider Arten im Zuge der Rodungs- und Abrissarbeiten verloren gehen können. Für das braune Langohr liegen die potenziell günstigeren, weil älteren und höhlenreichen Quartierbäume auf den Nachbargrundstücken und werden durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen. Den beiden recht anpassungsfähigen Fledermausarten dürfte es grundsätzlich möglich sein, in der näheren Umgebung geeignete Ausweichquartiere bzw. -lebensräume zu finden. Weder das Parkhaus noch der Garten sind als besonders günstige Quartierstandorte einzustufen, da nach den Erkenntnissen der Freilandbegehung das Angebot an potenziellen Spalten und Höhlen eher gering zu sein scheint. Die mögliche Betroffenheit von Zwergfledermaus und Braunem Langohr wird aufgrund des Ausweichvermögens und der eher unterdurchschnittlichen Quartiereignung als **mittel** eingestuft.

### **3.2.3. Erheblichkeitsabschätzung des geplanten Vorhabens für die europarechtlich relevanten Arten (europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie Hinweise zur Kompensation**

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 (1) nach § 62 BNatSchG wird aus Sicht des LANU nur dann erforderlich, wenn „der wirksame Ersatz betroffener Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders (Anm. des Verfassers: europarechtlich) geschützten Arten nicht orts- (bei wenig mobilen Arten) und zeitnah möglich ist und wenn nachweislich keine anderen geeigneten, derzeit noch nicht in Anspruch genommenen Stätten im Umfeld des bisherigen Standortes vorhanden sind.“ Mit anderen Worten sind Vorhaben zulässig (und bedürfen somit keiner Befreiung), sofern die beeinträchtigten Funktionen und Werte der besonders geschützten Arten als unerheblich eingeschätzt werden bzw. im Falle einer Erheblichkeit eine Kompensation orts- und zeitnah gewährleistet werden kann.

Für keine der im Plangebiet potenziell vorkommenden besonders oder streng geschützten Tierarten wird eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert. Für die lokale Brutvogelgemeinschaft wird eine mittlere, für die beiden potenziell vorkommenden Fledermausarten nur eine mittlere Betroffenheit infolge des geplanten Vorhabens angenommen. Allen ist es vermutlich möglich, kurzfristig in die nähere Umgebung auszuweichen. Allerdings sollte orts- und zeitnah ein geeigneter Ersatzlebensraum vorgesehen werden, damit den Tieren ein dauerhaftes Ausweichen in einen neuen Lebensraum ermöglicht werden kann. Dieser Ersatzlebensraum sollte in seinem Umfang und seiner strukturellen Ausprägung dazu geeignet sein, die Beeinträchtigungen der lokalen Tiergemeinschaften insbesondere der europarechtlich geschützten Vögel und Fledermäuse zeitnah zu kompensieren. Denkbar wäre hierfür z.B. die Anlage einer Hochstamm-Obstwiese am Stadtrand. Für den Verlust potenzieller Quartiere sind für die Zwergfledermaus noch vor Vorhabensbeginn mind. 10 artspezifische Nistkästen in der Nähe des Plangebietes bzw. der potenziellen Ausweichfläche anzubringen. Sofern die Bauausführung (Abriss

der Gebäude und Rodung der Gehölze) außerhalb der Vogelbrut- und Wochenstubenzeit der Fledermäuse durchgeführt wird, dürften demzufolge die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG für diese Arten nicht eintreten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist in der zusammenfassenden Betrachtung für alle vorkommenden europarechtlich relevanten Arten ein zeitnahe Ersatz der betroffenen Funktionen und Werte sowie ein kurzfristiges Ausweichen in günstige Habitatstrukturen der Nachbarschaft möglich, so dass dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich nichts entgegensteht. Im Zuge der Eingriffskompensation sollte jedoch ein geeigneter Ausweichlebensraum hergestellt werden.

#### **4. ZUSAMMENFASSUNG**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf der Grundlage einer Geländebegehung am 26.01.2006 die potenziellen Vorkommen der beiden europarechtlich relevanten Tiergruppen der europäischen Vogelarten (hier Brutvögel) und der Fledermäuse auf dem Gelände des geplanten Netto-Marktes an der Holsteiner Straße in Oldenburg i. H. prognostiziert und beurteilt.

Das Plangebiet wird gegenwärtig (potenziell) von 2 Fledermaus- und 35 Brutvogelarten besiedelt. Unter ihnen sind die beiden Fledermausarten sowie die Waldohreule nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt. Alle anderen Arten sind besonders geschützt. Beide Tiergemeinschaften können als typisch für den Lebensraum eingestuft werden. Unter den hier wahrscheinlich siedelnden Arten befindet sich mit dem Braunen Langohr eine Art, die gegenwärtig in Schleswig-Holstein als bestandsbedroht (gefährdet, RL-Kategorie 3) eingestuft wird.

Durch die geplante Umgestaltung des B-Plangebiets wurde für die Brutvogelgemeinschaft sowie die die potenziell vorkommenden Fledermäuse eine mittlere Betroffenheit prognostiziert. Für keine der potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten ist von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszugehen, da ein Ausweichen der Arten in die unmittelbare Umgebung sowohl kurz- als auch langfristig möglich erscheint, sofern ein kurzfristiger ortsnaher Ersatz der beseitigten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten erfolgt. Es wird angeregt, jeweils 10 artspezifische Fledermauskästen für Zwergfledermaus und Braunes Langohr in der Nähe des Eingriffsortes anzubringen sowie im Zuge der Eingriffskompensation einen baumbestandenen Lebensraum als dauerhaften Ausweichlebensraum für die lokale Brutvogelgemeinschaft und als Jagdhabitat für Fledermäuse herzurichten. Sofern die Umsetzung dieser Maßnahmen gewährleistet wird, ist nach gutachterlicher Einschätzung keine Befreiung nach § 62 BNatSchG von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG erforderlich und das Vorhaben nach unserer Auffassung aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



## 5. LITERATUR UND QUELLEN

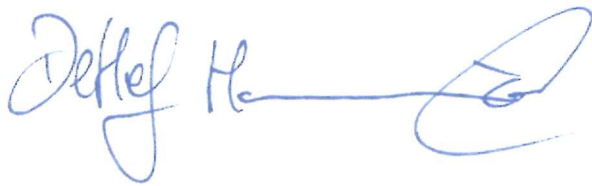
- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe: Waldohreule. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 426-427.
- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). –In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. –Schr.R. f. Landschaftspf. U. Naturschutz H. 55: 33-39.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Nordwestdeutschlands. –IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote –Natur und Recht 26 (9): 560-564.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., GALL, T., HÄLTERLEIN, B., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. -Rote Liste. -Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspf. Schl.-Holst. (Hrsg.). Kiel.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. –Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz H. 76 (Bundesamt f. Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg.)
- WACHTER T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. –Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377.

### Bezugsquelle für Nisthilfen und Niststeine in Gebäuden:

Dipl.-Ing. Klaus Hasselfeldt  
Hauptstraße 86a  
24869 Dörpstedt/Bünge  
Tel: 04627-18 49 61/62  
E-mail: [Klaus.Hasselfeldt@t-online.de](mailto:Klaus.Hasselfeldt@t-online.de)  
Internet: [www.hasselfeldt-naturschutz.de](http://www.hasselfeldt-naturschutz.de)

Neumünster, den 03.02.2006





**B**IOPLAN  
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Walter-Jansen-Weg 18

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10

(Dipl. Biol. D. Hammerich)